



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

Stellungnahme

**für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages**

**zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD zum Gesetzentwurf des Bundesrates**

- Drucksache 18/10145 -

**Entwurf eines...Strafrechtsänderungsgesetzes -
Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im
Straßenverkehr**

Öffentliche Anhörung am 21.Juni 2017

Verfasser

Polizeihauptkommissar Rainer Fuchs

Polizeipräsidium Köln

Direktion Verkehr / Projekt Rennen

1 Ausgangssituation

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht durch Einführung eines neuen Straftatbestands, § 315 d StGB, unter anderem die Strafbarkeit der Teilnahme an sogenannten illegalen Kraftfahrzeugrennen vor.

Bislang erfüllt dieses Verhalten lediglich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, für das als Konsequenz ein Bußgeld, ein Fahrverbot sowie Punkte nach dem Fahreignungsbewertungssystem vorgesehen sind.

Die polizeiliche Erfahrung zeigt allerdings, dass nicht nur in zunehmendem Maße abgesprochene bzw. spontane Rennen mit hoher Eigengefährdung der Beteiligten stattfinden, sondern durch „Raserei“ Einzelner vergleichbare erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Das geltende Strafrecht erfasst die folgenlose Teilnahme an einem illegalen Rennen gegenwärtig nicht. Durch die strafrechtlich normierten Gefährdungsdelikte für bestimmtes Verkehrsverhalten werden folgenlose illegale Rennen/„Raserei“ nicht erfasst. Folglich entsteht im Bereich dieses neuen Verkehrsphänomens eine Lücke, die es im Sinne der Verkehrssicherheit zu schließen gilt.

2 Beruflicher Hintergrund des Verfassers

Aufgrund einer Aneinanderreihung von Verkehrsunfällen Anfang des Jahres 2015 in der Stadtregion Köln im Zusammenhang mit illegalen Kraftfahrzeugrennen wurde zur kontinuierlichen Bekämpfung der illegalen Renn-/Raser und Tuningszene eine besondere Organisationsform bei der Polizei Köln geschaffen und in der weiteren Folge das sogenannte Projekt „Rennen“ gegründet, dessen Leiter ich seitdem bin. In dieser Zeit konnten neben dem Sammeln wichtiger Erfahrungen und Erkenntnisse vor allem zielgerichtete polizeiliche Einsatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Obwohl das Projekt durch eine Bündelung verschiedenster weiterführender Maßnahmen die Szene lokalisieren und aufhellen konnte, kann insgesamt keine nachhaltige Verhaltensänderung festgestellt werden. Dies zeigen sowohl die jüngsten Verkehrsunfälle als auch die im Projekt getroffenen Feststellungen.

3 Ausführungen im Einzelnen

Das Gesetzesvorhaben, unter anderem illegale Kraftfahrzeugrennen als Straftatbestand im Strafgesetzbuch aufzunehmen, begrüße ich ausdrücklich. Durch diese Maßnahme kann den sich aus diesen Verhaltensweisen ergebenden besonderen Gefahren für die Verkehrssicherheit durch eine schuldangemessene Sanktionierung der Täter begegnet werden. Die bisherigen Regelungen erfassen illegale Kraftfahrzeugrennen nur unzureichend. So müssen erst Menschen zu

Schaden kommen oder konkrete Gefahren eintreten, um auf die Täter mit Mitteln des Strafrechts einwirken zu können.

Für die Veranstalter und Teilnehmer solcher Rennen entfalten meiner Ansicht nach die bisher verhängten Bußgelder keine ausreichend abschreckende Wirkung. In zurückliegenden Gerichtsverfahren wurden teilweise die verhängten Bußgelder „heruntergehandelt“ mit dem Ziel, das zunächst verhängte Fahrverbot zu umgehen.

Außerdem halte ich die Absicht, Kraftfahrzeugführer, die außerhalb von Renntätigkeiten durch erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen auffällig werden, strafrechtlich zu sanktionieren, für den richtigen Schritt. Die Gefahren, welche durch „Raserei“ verursacht werden, sind mit denen bei illegalen Rennen vergleichbar. Schon kleine Fahrfehler können schwerwiegende Folgen haben.

In der letzten gültigen Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zum Bundesratsentwurf enthält der § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E die Formulierung „...um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen.“ Hinsichtlich der Frage, inwieweit hier der Wortlaut mit dem Bestimmtheitsgebot übereinstimmt, verweise ich auf die sachkundigen Experten. Aus polizeipraktischer Sicht teile ich die Ansicht des BMJV, die Formulierung „...höchstmögliche Geschwindigkeit“ zu wählen, da durch diese Formulierung eine Vielzahl relevanter Aspekte, wie fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeiten, subjektives Geschwindigkeitsempfinden, Verkehrslage, Witterungsbedingungen etc., angemessene Berücksichtigung finden.

Die polizeiliche Erfahrung zeigt deutlich, dass nur unmittelbar vor Ort folgende Maßnahmen in der Szene und bei den Kraftfahrzeugführern Wirkung zeigen. Darum sind auch die beabsichtigten strafprozessualen Maßnahmen (Einziehung des Kraftfahrzeuges bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis) aus meiner Sicht zielführend.

Im Auftrag
gez.

Rainer Fuchs
Polizeihauptkommissar